



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

13.02.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Gericke

Telefon: 492-2014

GerickeH@stadt-
muenster.de

Betrifft

KonvOY GmbH: Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (GO AR) zur Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsrat

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 20.02.2024 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Vorberatung |
| 21.02.2024 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 21.02.2024 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der KonvOY entsprechend der Darstellung in Anlage 1 zu ändern.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der KonvOY GmbH. Gemäß § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der KonvOY GmbH empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (GO AR); die Beschlussfassung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Eine umfassende Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages (z.B. Ermöglichung von virtuellen Aufsichtsratssitzungen) im Zuge mit einer weitgehenden Vereinheitlichung der Regelungen für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Münster erfolgte für die KonvOY GmbH mit Ratsbeschluss vom 07.09.2022 (V/0499/2022) und Gesellschafterbeschluss vom 16.12.2022. Im Hinblick insbesondere

auf Verweisungen der Geschäftsordnungen auf den Gesellschaftsvertrag wurden ebenfalls die GO AR und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) angepasst.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens des geänderten Gesellschaftsvertrags gem. § 115 GO NRW hat die Bezirksregierung auch die geänderten Geschäftsordnungen geprüft und für § 3 Abs. 3 GO AR eine stärkere Bezugnahme auf die Formulierungen des § 113 GO NRW empfohlen.

Gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW haben die Vertretungen der Gemeinden in u.a. Aufsichtsräten die Interessen der Gemeinde zu vertreten und sind gem. Satz 2 an die Beschlüsse des Rates und ihrer Ausschüsse gebunden.

Durch die vorgeschlagene Neuformulierung in der GO AR wird dem Rechnung getragen.

In seiner Sitzung am 07.12.2023 hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu beschließen.

i.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1

§ 3 Abs. 3 der GO AR: Gegenüberstellung von Alt – und Neufassung